

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — „Überblick über das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“

(2010/C 355/03)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾,

gestützt auf das dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übermittelte Ersuchen um Stellungnahme in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 der Verordnung —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITUNG

1. Am 20. Juli 2010 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Überblick über das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“ (im Folgenden die „Mitteilung“)⁽³⁾ angenommen. Die Mitteilung wurde dem EDSB zur Konsultation übermittelt.
2. Der EDSB begrüßt den Umstand, dass er von der Kommission konsultiert wurde. Bereits vor der Annahme der Mitteilung wurde dem EDSB die Möglichkeit gegeben, informelle Kommentare abzugeben. Viele dieser Kommentare wurden in der endgültigen Fassung des Dokuments berücksichtigt.

Zielsetzung und Tragweite der Mitteilung

3. Der EDSB begrüßt das Ziel der Mitteilung, das darin besteht, „zum ersten Mal einen vollständigen Überblick über die schon bestehenden, noch in der Umsetzung begriffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen auf EU-Ebene, mit denen die Erhebung, die Speicherung und der grenzübergreifende Austausch personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und Migrationssteuerung geregelt wird“ zu bieten⁽⁴⁾. Ferner soll mit dem Dokument den Bürgern ein Überblick darüber verschafft werden, welche Informationen zu ihrer Person zu welchen Zwecken und von wem erhoben, gespeichert und ausgetauscht werden. Darüber hinaus sollte die Mitteilung nach Angaben der Kommission ebenso als transparentes Referenzdokument für die Inter-

sengruppen dienen, die sich in die Diskussion über die künftige Richtung der EU-Politik in diesem Bereich einschalten möchten. Daher sollte diese Mitteilung zu einem sachkundigen Dialog mit allen Interessengruppen beitragen.

4. Konkret wird in der Mitteilung die Absicht erwähnt, mit dem Dokument den Hauptzweck der Instrumente, ihren Aufbau, die Art der darin erfassten personenbezogenen Daten, „die zugriffsberechtigten Behörden“⁽⁵⁾ sowie die für Datenschutz und Datenspeicherung geltenden Bestimmungen klarzustellen. Darüber hinaus enthält Anhang I eine begrenzte Zahl an Beispielen zur Veranschaulichung der praktischen Anwendung derzeit eingesetzter Informationsmanagementmaßnahmen.
5. Ferner legt die Kommission im Dokument allgemeine Grundsätze („materiellrechtliche Grundsätze“ und „prozessorientierte Grundsätze“) fest, die sie bei der künftigen Entwicklung von Instrumenten für die Erhebung, Speicherung und den Austausch von Daten zugrunde legen will. Unter den „materiellrechtlichen Grundsätzen“ führt die Kommission Grundsätze auf, wie den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz, die Notwendigkeit, die Subsidiarität und ein sorgfältiges Risikomanagement. Die „prozessorientierten Grundsätze“ schließen die Kostenwirksamkeit, die Politikgestaltung nach dem Bottom-up-Prinzip, klare Zuständigkeiten sowie Überprüfungs- und Auslaufklauseln ein.
6. Diese Grundsätze werden gemäß der Mitteilung bei der Evaluierung von bestehenden Instrumenten angewandt. Durch die Annahme eines solchen auf Grundsätze gestützten Konzepts für die Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen sollte sich nach Ansicht der Kommission die Kohärenz und Wirksamkeit der derzeitigen und künftigen Instrumente voraussichtlich so erhöhen, dass die Grundrechte der Bürger in vollem Umfang gewahrt werden.

Ziel der Stellungnahme des EDSB

7. Der EDSB weist darauf hin, dass es sich bei der Mitteilung um ein wichtiges Dokument handelt, durch das ein umfassender Überblick über die bestehenden und (möglichen) künftigen Instrumente zum Informationsaustausch im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht bereitgestellt wird. Das Dokument enthält eine Ausarbeitung der Kapitel 4.2.2 (Informationsmanagement) und 5.1 (Integriertes Grenzmanagement für die Außengrenzen) des Stockholmer Programms⁽⁶⁾. Die Mitteilung wird für die künftige Entwicklung dieses Bereichs eine wichtige Rolle spielen.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2010) 385 endgültig.

⁽⁴⁾ Seite 2 der Mitteilung.

⁽⁵⁾ Im Hinblick auf diesen Absatz ist der EDSB der Ansicht, dass der Wortlaut „herausgestellt wird (...) die zugriffsberechtigten Behörden“ unter Umständen irreführend ist, weil die Mitteilung weder eine Liste mit diesen Behörden beinhaltet, noch diese Behörden in sonstiger Weise konkretisiert. Es werden lediglich die Hauptkategorien zugriffsberechtigter Personen oder Behörden aufgeführt.

⁽⁶⁾ Das Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, Dokument des Rates 5731/2010 vom 3.3.2010.

Aus diesem Grund erachtet es der EDSB für sinnvoll, die verschiedenen Elemente der Mitteilung zu kommentieren, ungeachtet des Umstands, dass der Text der Mitteilung nicht geändert werden wird.

8. Der EDSB beabsichtigt, mehrere zusätzliche Begriffe bereitzustellen, die seiner Ansicht nach im Rahmen einer weiteren Entwicklung des Bereichs Freiheit, Sicherheit und Recht zu berücksichtigen sind. In der vorliegenden Stellungnahme werden eine Reihe von Begriffen bestimmt, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Stellungnahme des EDSB vom 10. Juli 2009 zur Mitteilung mit dem Titel „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger“⁽⁷⁾, sowie in einer Reihe von weiteren Stellungnahmen und Kommentaren benutzt wurden. Ferner werden die zu früheren Gelegenheiten vorgestellten Standpunkte weiter ausgeführt. In diesem Zusammenhang ist auf den am 1. Dezember 2009 von der Artikel-29-Arbeitsgruppe und der Arbeitsgruppe Polizei und Justiz angenommenen Bericht über die Zukunft des Datenschutzes hinzuweisen. Dieser Bericht, der einen gemeinsamen Beitrag zur Beratung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Rechtsrahmens für die Grundrechte auf den Schutz personenbezogener Daten darstellt und vom EDSB unterstützt wird, liefert wichtige Zielvorgaben für die Zukunft des Datenschutzes, der ebenfalls auf den Informationsaustausch im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anzuwenden ist.

Kontext der Stellungnahme

9. Der EDSB begrüßt die Mitteilung als Antwort auf das Ersuchen des Europäischen Rates⁽⁸⁾ zur Entwicklung von EU-Instrumenten gemäß einer EU-Strategie für das Informationsmanagement sowie zu Überlegungen im Hinblick auf ein europäisches Modell für den Informationsaustausch.
10. Ferner weist der EDSB darauf hin, dass die Mitteilung ebenso als Antwort auf das weiter oben erwähnte Stockholmer Programm gelesen werden sollte, das im Rahmen der Entwicklung des Informationsaustauschs im Bereich der inneren Sicherheit in der EU zu Kohärenz und Konsolidierung aufruft. Genauer gesagt wird in Kapitel 4.2.2 des Stockholmer Programms die Europäische Kommission dazu aufgefordert, die Notwendigkeit für die Entwicklung eines europäischen Informationsaustauschmodells auf der Grundlage der Evaluierung der bestehenden Instrumente einschließlich des Prüm-Rahmens und des sogenannten „schwedischen Rahmenbeschlusses“ zu beurteilen. Bei diesen Prüfungen soll festgestellt werden, ob diese Instrumente wie ursprünglich vorgesehen funktionieren und ob sie den Zielvorgaben der Strategie für das Informationsmanagement entsprechen.
11. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll zu betonen, dass im Stockholmer Programm ein solides Datenschutzregime als

wesentliche Voraussetzung für die EU-Strategie für das Informationsmanagement genannt wird. Diese starke Gewichtung des Datenschutzes befindet sich in vollkommener Übereinstimmung mit dem Vertrag von Lissabon, der, wie bereits weiter oben erwähnt, eine allgemeine Bestimmung zum Datenschutz enthält, die allen natürlichen Personen — einschließlich Drittstaatsangehörigen — ein gerichtlich durchsetzbares Recht auf Datenschutz verleiht und den Rat und das Europäische Parlament zur Errichtung eines umfassenden Rechtsrahmens zum Datenschutz verpflichtet.

12. Der EDSB unterstützt des Weiteren die an die Informationsmanagementstrategie gestellte Anforderung, gemäß der sämtliche neuen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erleichterung der Speicherung und des Austauschs personenbezogener Daten lediglich dann vorgeschlagen werden sollten, deren Notwendigkeit konkret nachgewiesen wird. Der EDSB hat diese Vorgehensweise in verschiedenen Stellungnahmen zu gesetzgeberischen Maßnahmen mit Bezug auf den Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, z.B. zur zweiten Generation SIS⁽⁹⁾, zum Zugang zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken⁽¹⁰⁾, zur Revision der Eurodac und der Dubliner Verordnungen⁽¹¹⁾, zu der Mitteilung der Kommission zum Stockholmer Programm⁽¹²⁾ sowie zu der Mitteilung der Kommission über Fluggastdatensätzen⁽¹³⁾ befürwortet.
13. Bevor neue Instrumente vorgeschlagen werden, ist die Bewertung sämtlicher bestehenden Instrumente zum Informationsaustausch von existentieller Bedeutung. Dies ist umso wichtiger, wenn man den Umstand berücksichtigt, dass es sich beim aktuellen Rechtsrahmen um ein komplexes Flickwerk aus verschiedenen Instrumenten und Systemen handelt, von denen einige erst vor Kurzem eingeführt wurden, so dass ihre Wirksamkeit noch nicht geprüft werden konnte; bestimmte neue Instrumente und Systeme durchlaufen zum aktuellen Zeitpunkt das Einführungsverfahren und andere befinden sich noch in Vorbereitung.
14. Aus diesem Grund stellt der EDSB mit Zufriedenheit fest, dass in der Mitteilung ein klarer Zusammenhang zu anderen von der Kommission in die Wege geleiteten Prüfungen hergestellt wird, um als Folgemaßnahme des Stockholmer Programms eine Bewertung und Prüfung dieses Bereichs vorzunehmen.

⁽⁹⁾ Stellungnahme vom 19. Oktober 2005 zu drei Vorschlägen im Hinblick auf das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II).

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme vom 7. Oktober 2009 zu Vorschlägen hinsichtlich des Zugangs zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken.

⁽¹¹⁾ Stellungnahme vom 18. Februar 2009 zum Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [...] (zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) und Stellungnahme vom 18. Februar 2009 zum Vorschlag zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

⁽¹²⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽¹³⁾ Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zu dem Entwurf eines Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken.

⁽⁷⁾ Stellungnahme vom 10. Juli 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger“.

⁽⁸⁾ Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit in der EU, Ratstagung Justiz und Inneres vom 30.11.2009.

15. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB insbesondere das von der Kommission im Januar 2010 initiierte „Information Mapping“, das in enger Kooperation mit einem entsprechenden Projektteam, zusammengesetzt aus Vertretern der EU und der EFTA-Staaten, von Europol, Eurojust, Frontex und dem europäischen Datenschutzbeauftragten, durchgeführt wurde⁽¹⁴⁾. Wie in der Mitteilung erwähnt wird, beabsichtigt die Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament die Ergebnisse des „Information Mapping“ noch im Jahr 2010 vorzulegen. Als nächster Schritt ist ebenfalls eine Mitteilung zum europäischen Informationsaustauschmodell geplant.
16. Nach Ansicht des EDSB ist die Herstellung eines klaren Bezugs zwischen der Mitteilung und dem „Information Mapping“ in hohem Maße wünschenswert, da beides eindeutig miteinander verbunden ist. Offenkundig ist es noch zu früh für eine Beurteilung der Ergebnisse dieser Prüfungen, und allgemeiner, der Diskussionen über das europäische Informationsaustauschmodell (bis dato wurde das „Information Mapping“ lediglich von der Kommission als eine Art „Inventurprüfung“ vorgestellt). Der EDSB wird diese Arbeit weiterhin verfolgen. Darüber hinaus macht der EDSB bereits in dieser Phase auf die Notwendigkeit aufmerksam, Synergien den Weg zu bereiten und im Rahmen von sämtlichen von der Kommission im Kontext der Diskussionen über das europäische Informationsaustauschmodell durchgeführten Prüfungen voneinander abweichende Schlussfolgerungen zu vermeiden.
17. Ferner nimmt der EDSB auf die fortgesetzte Überarbeitung des Datenschutzrahmens Bezug, insbesondere auf die Absicht der Kommission, einen umfassenden Rahmen zum Datenschutz vorzuschlagen, der ebenfalls die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Strafverfolgungszwecken umfasst.
18. Diesbezüglich stellt der EDSB fest, dass die Mitteilung sich — unter Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz — auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eine Rechtsgrundlage für die Arbeit an einem derart umfassenden System zum Datenschutz enthält, bezieht. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB auch fest, dass in der Mitteilung erwähnt wird, dass das Dokument nicht die Analyse von bestimmten Datenschutzbestimmungen der besagten Instrumente zum Gegenstand hat, da die Kommission auf der Grundlage des weiter oben erwähnten Artikel 16 aktuell an einem neuen umfassenden Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der EU arbeitet. Der EDSB hofft, dass in diesem Zusammenhang ein klarer Überblick über die bestehenden und möglicherweise voneinander abweichenden Datenschutzsysteme bereitgestellt wird und dass die Kommission künftige Entscheidungen auf diesem Überblick begründet.
19. Schließlich macht der EDSB, obwohl er das Ziel und den wesentlichen Inhalt der Mitteilung begrüßt, auf den Umstand aufmerksam, dass dieses Dokument lediglich als ers-

ter Schritt im Evaluierungsprozess angesehen werden sollte. Diesem Dokument sollten weitere, konkrete Maßnahmen folgen, die eine umfassende, integrierte und klar strukturierte EU-Politik zum Austausch und Management von Information zum Ergebnis haben.

II. ANALYSE SPEZIFISCHER ASPEKTE DER MITTEILUNG

Zweckbindung

20. Im Text der Mitteilung bezieht sich die Kommission auf den Grundsatz der Zweckbindung folgendermaßen: „Die Zweckbindung ist für die meisten der in dieser Mitteilung aufgeführten Instrumente ein wichtiger Aspekt“.
21. Der EDSB begrüßt den Nachdruck, der in der Mitteilung dem Grundsatz der Zweckbindung beigemessen wird. Dieser Grundsatz erfordert, dass der Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung eindeutig festgelegt sein sollte und dass die Daten nicht für Zwecke verarbeitet werden sollten, die mit diesen ursprünglichen Zwecken nicht vereinbar sind. Sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Zweckbindung sollten eine Ausnahme darstellen und lediglich unter Einhaltung von strikten Bedingungen und mit den erforderlichen gesetzlichen, technischen und sonstigen Garantien umgesetzt werden.
22. Der EDSB bedauert jedoch, dass in der Mitteilung dieser fundamentale Datenschutzgrundsatz lediglich „für die meisten der in dieser Mitteilung aufgeführten Instrumente“ als wichtiger Aspekt beschrieben wird. Darüber hinaus wird auf Seite 25 der Mitteilung auf SIS, SIS II und VIS Bezug genommen und ausgeführt: „Mit Ausnahme dieser zentralisierten Informationssysteme ist die Zweckbindung anscheinend ein Hauptmerkmal des Informationsmanagements auf EU-Ebene“.
23. Dieser Wortlaut könnte dahingehend interpretiert werden, dass dieser Grundsatz nicht in allen Fällen sowie nicht für alle Systeme und Instrumente, die mit dem Informationsaustausch in der EU in Beziehung stehen, von grundlegender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass Ausnahmen und Beschränkungen im Hinblick auf diesen Grundsatz möglich und gegebenenfalls erforderlich sind, wie in Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses⁽¹⁵⁾ ausgeführt wird. Allerdings ist die Gewährleistung obligatorisch, dass sämtliche neuen, sich auf den Informationsaustausch innerhalb der EU beziehenden Instrumente lediglich dann vorgeschlagen und angenommen werden, wenn der Grundsatz der Zweckbindung gebührend berücksichtigt wurde und sämtliche eventuellen Ausnahmen und Beschränkungen im Hinblick auf diesen Grundsatz von Fall zu Fall sowie nach einer ernsthaften Prüfung entschieden werden. Diese Erwägungen sind ebenfalls relevant für SIS, SIS II und VIS.

⁽¹⁴⁾ Der funktionelle Umfang der Prüfung entspricht dem Umfang des „schwedischen Rahmenbeschlusses“ (Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates 2006/960/JII), d.h. Informationsaustausch zu Strafverfolgungszwecken sowie die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen.

⁽¹⁵⁾ „Die Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, soweit: a) diese Verarbeitung mit den Zwecken, zu denen die Daten erhoben worden sind, nicht unvereinbar ist; b) die zuständigen Behörden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zur Verarbeitung solcher Daten zu einem anderen Zweck befugt sind; und c) diese Verarbeitung zu diesem anderen Zweck notwendig und verhältnismäßig ist.“

24. Alle anderen Vorgehensweisen würden gegen Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen die EU-Gesetzgebung über den Datenschutz (z. B. die Richtlinie 95/46/EG, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 oder den Rahmenbeschluss des Rates 2008/977/JII) sowie gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstoßen. Nichtbeachtung des Grundsatzes der Zweckbindung könnte auch zu einem sogenannten „Function Creep“ (schleichende Zweckentfremdung) dieser Systeme führen⁽¹⁶⁾.

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

25. In der Mitteilung werden (auf Seite 25) die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgelegten Anforderungen für einen „Verhältnismäßigkeitstest“ ausgeführt und es wird erläutert: „Bei allen künftigen Vorschlägen in diesem Bereich wird die Kommission die erwarteten Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und auf den Schutz der personenbezogenen Daten abschätzen und darlegen, warum die Maßnahme notwendig und die vorgeschlagene Lösung im Vergleich zum legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit in der Europäischen Union, zur Verhütung von Straftaten und für die Migrationsteuerung verhältnismäßig ist“.

26. Der EDSB begrüßt die weiter oben zitierten Aussagen, weil er darauf besteht, dass die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit bei Entscheidungen hinsichtlich bestehender und neuer Systeme, zu deren Aufgaben die Erhebung und der Austausch personenbezogener Daten gehört, stets eine vorherrschende Rolle spielen sollte. Dies ist ebenfalls von Bedeutung für die aktuellen Überlegungen, wie die Strategie zum Informationsmanagement der EU sowie das europäische Informationsaustauschmodell künftig aussehen sollten.

27. Auf diesem Hintergrund begrüßt der EDSB den Umstand, dass im Unterschied zu dem von der Kommission bezüglich des Grundsatzes der Zweckbindung verwendeten Wortlaut (siehe Punkt 20 bis 22 der vorliegenden Stellungnahme) die Kommission sich bezüglich der Notwendigkeit dazu verpflichtet, bei allen künftigen Vorschlägen die erwarteten Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen auf den Schutz seiner Privatsphäre und seiner personenbezogenen Daten abzuschätzen.

28. Andererseits macht der EDSB darauf aufmerksam, dass alle diese Anforderungen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit aus der bestehenden EU-Gesetzgebung (insbesondere der Charta der Grundrechte, die nun Bestandteil der primären EU-Gesetzgebung ist) sowie aus der wohl dokumentierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgeleitet wurden. Anders gesagt, die Mitteilung bringt keine neuen Elemente ein. Nach Ansicht des EDSB sollten in der Mitteilung nicht lediglich diese Anforderungen wiederholt, sondern konkrete Maßnahmen und Mechanismen bereitgestellt werden, mit denen gewährleistet wird, dass sowohl der Notwendigkeit als auch der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird und diese beiden Grundsätze in sämtlichen Vorschlägen mit

Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen praktisch umgesetzt werden. Die in Punkt 38 bis 41 diskutierte Folgenabschätzung für die Privatsphäre könnte ein gutes Instrument für diesen Zweck darstellen. Darüber hinaus sollte diese Abschätzung nicht nur die neuen Vorschläge, sondern ebenfalls die bestehenden Systeme und Mechanismen abdecken.

29. Des Weiteren nutzt der EDSB die Gelegenheit zu betonen, dass bei der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit in der EU-Strategie zum Informationsmanagement darauf bestanden werden sollte, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Datenschutz einerseits und der Strafverfolgung andererseits zu finden. Dieser Ausgleich bedeutet nicht, dass der Datenschutz die zur Aufklärung eines Verbrechens erforderliche Verwendung von Informationen behindern sollte. Sämtliche für diesen Zweck erforderlichen Informationen können in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften verwendet werden⁽¹⁷⁾.

Eine objektive und umfassende Bewertung sollte ebenfalls Mängel und Probleme aufzeigen

30. Das Stockholmer Programm fordert eine objektive und umfassende Bewertung sämtlicher Instrumente und Systeme, die den Austausch von Informationen innerhalb der Europäischen Union zum Gegenstand haben. Selbstverständlich unterstützt der EDSB diesen Standpunkt in vollem Umfang.

31. Die Mitteilung scheint diesbezüglich allerdings nicht ganz ausgeglichen zu sein. In der Mitteilung wird, zumindest wenn von Zahlen und Statistiken die Rede ist, denjenigen Instrumente Priorität eingeräumt, die sich in der Vergangenheit als erfolgreich erwiesen haben und als „Erfolgsgeschichten“ angesehen werden (z. B. die Anzahl der Treffer in SIS und Eurodac). Der EDSB stellt den allgemeinen Erfolg dieser Systeme nicht in Frage. Allerdings führt er beispielsweise an, dass aus den Tätigkeitsberichten der Gemeinsamen Kontrollinstanz für das SIS⁽¹⁸⁾ hervorgeht, dass in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen die SIS-Ausschreibungen veraltet, falsch buchstabiert oder falsch waren, was für die betroffenen Personen negative Folgen hatte bzw. hätte haben können. Diese Art von Informationen fehlt in der Mitteilung.

32. Der EDSB empfiehlt der Kommission, den in der Mitteilung eingenommenen Standpunkt zu überdenken. Der EDSB schlägt vor, in der künftigen Arbeit zum Informationsmanagement ebenfalls Fehler und Schwächen des Systems aufzuführen — wie beispielsweise die Anzahl von Personen, die nach einem falschen Treffer im System irrtümlicherweise festgenommen oder denen deshalb Unannehmlichkeiten bereitet wurden — um einen angemessenen Ausgleich zu gewährleisten.

33. Der EDSB schlägt beispielsweise vor, dass die in SIS/Sirene-Ausschreibungen erfassten Daten (Anhang I) durch einen Hinweis zu der von der GK durchgeführten Arbeit zur Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Ausschreibungen ergänzt werden.

⁽¹⁶⁾ Siehe insbesondere die in Fußnote 10 erwähnte Stellungnahme des EDSB zu den Vorschlägen hinsichtlich des Zugangs zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken.

⁽¹⁷⁾ Siehe beispielsweise die in Fußnote 13 zitierte Stellungnahme des EDSB zu den europäischen Fluggastdatensätzen.

⁽¹⁸⁾ Siehe den 7. und 8. Tätigkeitsbericht der GK für das SIS (unter <http://www.schengen-isa.dataprotection.org/>), insbesondere die Kapitel zu den Artikeln 96 und 99 des Schengener Abkommens.

Zuständigkeit

34. Unter den auf den Seiten 29-30 aufgeführten „prozessorientierten Grundsätzen“ führt die Mitteilung den Grundsatz der „klaren Zuständigkeiten“ an, insbesondere im Hinblick auf die anfängliche Gestaltung der Governance-Strukturen. In der Mitteilung werden in diesem Zusammenhang Probleme mit dem SIS II-Projekt sowie die künftigen Verpflichtungen einer IT-Agentur aufgeführt.
35. Der EDSB nutzt die Gelegenheit, die Bedeutung des Grundsatzes der „Zuständigkeit“ zu betonen, der ebenfalls im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen umgesetzt werden sollte und eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung einer neuen und besser entwickelten EU-Politik zum Datenaustausch und Informationsmanagement spielen sollte. Dieser Grundsatz wird zur Zeit im Zusammenhang mit der Zukunft des europäischen Rahmens für den Datenschutz als ein Mittel diskutiert, mit dessen Hilfe die für die Verarbeitung Verantwortlichen zusätzlich veranlasst werden sollen, das Risiko von Verstößen durch die Einführung angemessener Mechanismen für einen effizienten Datenschutz zu reduzieren. Die Zuständigkeit erfordert, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen interne Mechanismen und Kontrollsysteme einrichten, mit denen eine Übereinstimmung gewährleistet und Rechenschaft abgelegt wird — beispielsweise mit Prüfungsberichten — und auf diese Weise eine Übereinstimmung mit externen Interessengruppen einschließlich der Kontrollinstanzen nachgewiesen wird⁽¹⁹⁾. Der EDSB betonte ebenfalls in seinen Stellungnahmen zu VIS und SIS II im Jahr 2005 die Notwendigkeit solcher Maßnahmen.

„Eingebauter Datenschutz“

36. Die Kommission bezieht sich auf S. 25 der Mitteilung auf das Konzept des „eingebauten Datenschutzes“ (unter den materiellrechtlichen Grundsätzen „Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz“) und führt aus: „Beim Entwurf neuer Instrumente, in deren Rahmen Informationstechnologie zum Einsatz kommt, wird sich die Kommission nach Möglichkeit auf das Konzept des ‚eingebauten Datenschutzes‘ (‘privacy by design’) stützen“.
37. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf dieses Konzept⁽²⁰⁾, das zur Zeit sowohl für den privaten, als auch für den öffentlichen Bereich entwickelt wird und ebenfalls für den Bereich Polizei und Justiz eine bedeutende Rolle spielen muss⁽²¹⁾.

⁽¹⁹⁾ Siehe Vortrag des EDSB auf der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 29. April 2010 in Prag.

⁽²⁰⁾ Siehe zum eingebauten Datenschutz die Stellungnahme vom 18. März 2010 zur Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft durch die Förderung von Datenschutz und der Privatsphäre sowie die Stellungnahme vom 22. Juli 2009 zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Europa und dem dazugehörigen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern.

⁽²¹⁾ In seiner Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission über das Stockholmer Programm empfahl der EDSB, dass die Hersteller und Nutzer von Informationssystemen rechtlich dazu verpflichtet werden sollten, mit dem Grundsatz des „eingebauten Datenschutzes“ übereinstimmende Systeme zu entwickeln und zu nutzen.

Folgenabschätzung für die Privatsphäre und den Datenschutz

38. Der EDSB ist davon überzeugt, dass diese Mitteilung eine gute Gelegenheit bietet, um ausführlich zu überdenken, was mit einer effektiven „Folgenabschätzung für die Privatsphäre und den Datenschutz“ bezeichnet wird.
39. Der EDSB weist darauf hin, dass weder die allgemeinen in der Mitteilung beschriebenen Leitlinien noch die Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung⁽²²⁾ diesen Aspekt festlegen und ihn zu einer Anforderung für die Politik erheben.
40. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass im Hinblick auf künftige Instrumente eine stärker ins Detail gehende und strengere Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt wird, entweder als separate Abschätzung oder als Bestandteil einer Folgenabschätzung für die allgemeinen Grundrechte. Es sollten spezifische Indikatoren und Mechanismen entwickelt werden, mit deren Hilfe gewährleistet wird, dass sämtliche Vorschläge mit einer Auswirkung auf die Privatsphäre und den Datenschutz einer sorgfältigen Abwägung unterzogen werden. Der EDSB empfiehlt ebenfalls, dass dieser Sachverhalt Bestandteil der fortgeführten Arbeit an dem umfassenden Rahmen für den Datenschutz sein sollte.
41. Darüber hinaus könnte es in diesem Zusammenhang hilfreich sein, sich auf Artikel 4 der RFID-Empfehlung⁽²³⁾ zu beziehen, in der die Kommission die Mitgliedstaaten dazu aufruft, zu gewährleisten, dass die Industrie in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessengruppen der Zivilgesellschaft einen Rahmen für eine Datenschutzfolgenabschätzung entwickelt. Ebenso wurde in der im November 2009 von der internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in Madrid angenommenen Entschließung zu einer Umsetzung von Datenschutzfolgenabschätzung aufgefordert, bevor neue Informationssysteme und Technologien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingeführt oder wesentliche Veränderungen an der bestehenden Verarbeitung vorgenommen werden.

Rechte der betroffenen Personen

42. Der EDSB stellt fest, dass in der Mitteilung der wichtige Aspekt der Rechte betroffener Personen, die ein grundlegendes Element des Datenschutzes darstellen, nicht angesprochen wird. Die Gewährleistung, dass die Bürger bezüglich sämtlicher verschiedenen Systeme und Instrumente, die einen Informationsaustausch zum Gegenstand haben, ähnliche Rechte im Hinblick darauf genießen, wie ihre Daten verarbeitet werden, ist von grundlegender Bedeutung. Tatsächlich werden von zahlreichen der in der Mitteilung aufgeführten Systeme spezifische Vorschriften für die Rechte der betroffenen Personen festgelegt, allerdings kommt es zwischen den Systeme und Instrumenten ohne triftige Gründe zu großen Abweichungen.

⁽²²⁾ SEK(2009) 92, 15.1.2009.

⁽²³⁾ K(2009) 3200 endg. vom 12.5.2009.

43. Aus diesem Grund fordert der EDSB die Kommission auf, die Rechte der betroffenen Personen in der EU in der nahen Zukunft aufeinander abzustimmen.

Verwendung biometrischer Daten

44. Obwohl die Kommission die Verwendung biometrischer Daten aufführt⁽²⁴⁾, wird das aktuelle Phänomen einer verstärkten Verwendung biometrischer Daten im Bereich des Datenaustausches innerhalb der EU, einschließlich in den umfangreichen IT-Systemen und Einrichtungen für das Grenzmanagement, nicht erwähnt. In der Mitteilung wird ebenso wenig ein konkreter Hinweis darauf bereitgestellt, wie die Kommission diese Problematik künftig behandeln wird und ob sie an einer umfassenden Politik im Hinblick auf diese steigende Tendenz arbeitet. Dies ist angesichts dessen, dass es sich hier vom Gesichtspunkt des Datenschutzes aus um ein Thema von großer Bedeutung und Sensibilität handelt, bedauernswert.
45. Vor diesem Hintergrund weist der EDSB darauf hin, dass er bei zahlreichen Gelegenheiten, vor verschiedenen Foren und in unterschiedlichen Stellungnahmen⁽²⁵⁾ die möglichen Risiken, die mit den Auswirkungen des Einsatzes der Biometrie auf die Rechte des Einzelnen verbunden sind, betont hat. Bei diesen Gelegenheiten empfahl der EDSB ebenfalls die Einführung von zwingenden Garantien für den Einsatz der Biometrie im Rahmen von bestimmten Instrumenten und Systemen. Ferner machte der EDSB auf das Problem der inhärenten Ungenauigkeiten bei der Erhebung und dem Vergleich von biometrischen Daten aufmerksam.
46. Aus diesen Gründen nutzt der EDSB die Gelegenheit und fordert die Kommission auf, hinsichtlich der Verwendung biometrischer Daten im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht eine klare und strenge Politik zu entwickeln, und zwar auf der Grundlage einer ernsthaften Evaluierung und Abschätzung der Notwendigkeit der Verwendung biometrischer Daten im Einzelfall stets unter Beachtung der grundlegenden Datenschutzgrundsätze, wie der Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Zweckbindung.

Systemoperabilität

47. Anlässlich einer früheren Gelegenheit⁽²⁶⁾ äußerte der EDSB eine Reihe von Bedenken im Hinblick auf das Konzept der Interoperabilität. Die Interoperabilität der Systeme könnte u.a. als Anreiz dienen, neue Ziele für umfangreiche IT-Systeme, die über den ursprünglichen Zweck hinausgehen, und/oder für die Verwendung biometrischer Daten als Primärschlüssel in diesem Bereich vorzuschlagen. Für die ver-

schiedenen Typen der Interoperabilität sind spezifische Garantien und Bedingungen erforderlich. Der EDSB betonte auch in diesem Zusammenhang, dass die Interoperabilität der Systeme unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzgrundsätze und insbesondere des Grundsatzes der Zweckbindung umzusetzen ist.

48. Vor diesem Hintergrund weist der EDSB darauf hin, dass die Interoperabilität der Systeme in der Mitteilung nicht erwähnt wird. Aus diesem Grund fordert der EDSB die Kommission auf, eine Politik zu diesem wichtigen Aspekt des Informationsaustauschs in der EU, der Bestandteil der Folgenabschätzung sein sollte, zu entwickeln.

Von der Kommission vorzulegende Legislativvorschläge

49. In der Mitteilung ist ein Kapitel über die von der Kommission künftig vorzulegenden Legislativvorschläge enthalten. Unter anderen werden in dem Dokument ein Vorschlag zu einem Registrierungsprogramm für Reisende und ein Vorschlag zu einem Einreise-/Ausreisensystem unterbreitet. Der EDSB möchte zu den beiden weiter oben erwähnten Vorschlägen, zu denen die Kommission gemäß der Mitteilung bereits einen Beschluss angenommen hat, einige Anmerkungen machen.

Registrierungsprogramm für Reisende

50. Wie in Punkt 3 der vorliegenden Stellungnahme betont wurde, zielt die Mitteilung darauf ab, „einen vollständigen Überblick über die (...) Maßnahmen auf EU-Ebene, mit denen die Erhebung, die Speicherung und der grenzübergreifende Austausch personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und Migrationssteuerung geregelt wird, zu bieten“.
51. In diesem Zusammenhang fragt sich der EDSB, was das endgültige Ziel des Registrierungsprogramms für Reisende ist und wie dieser Vorschlag, der aktuell von der Kommission abgewogen wird, mit den Zwecken der Strafverfolgung und der Migrationssteuerung vereinbar ist. In der Mitteilung heißt es auf Seite 24 „Dieses Programm würde es bestimmten Gruppen von Vielreisenden aus Drittländern (...) gestatten, mit vereinfachten Grenzkontrollen und automatischen Kontrollgates in die EU einzureisen“. Folglich scheint der Zweck dieser Maßnahmen in der Vereinfachung des Reisens für Vielreisende zu bestehen. Aus diesem Grund besteht bei diesen Maßnahmen kein (direkter oder klarer) Bezug zu Zwecken der Strafverfolgung und der Migrationssteuerung.

EU-Einreise-/Ausreisensystem

52. Im Bezug auf das künftige EU-Einreise-/Ausreisensystem wird in der Mitteilung (Seite 24) das Problem der „Overstayer“ erwähnt und festgestellt, dass diese Personen „die größte Gruppe der illegalen Migranten in der EU bilden“. Letzteres Argument wird als Grund genannt, weshalb die Kommission beschlossen hat, die Einführung eines Einreise-/Ausreisensystems für Drittstaatsangehörige, die für Kurzaufenthalte bis zu einer Dauer von drei Monaten in die EU einreisen, vorzuschlagen.
53. Darüber hinaus wird in der Mitteilung ausgeführt: „Mit diesem System würden Zeitpunkt und Ort der Einreise sowie die zulässige Aufenthaltsdauer gespeichert und automatische Meldungen an die zuständigen Behörden gesandt,

⁽²⁴⁾ Beispielsweise im Zusammenhang mit der Zweckbindung und der Funktionsüberschneidung (Seite 24-25) und des wirksamen Identitätsmanagements (Seite 26).

⁽²⁵⁾ Siehe beispielsweise: Stellungnahme zum Stockholmer Programm (Fußnote 7), Stellungnahme zu drei Vorschlägen hinsichtlich der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (Fußnote 9) bzw. die Anmerkungen vom 10. März 2006 zu der Mitteilung der Kommission vom 24. November 2005 über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen (Fußnote 22).

⁽²⁶⁾ Anmerkungen des EDSB vom 10. März 2006 zu der Mitteilung der Kommission vom 24. November 2005 über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen.

mit denen die Personen als ‚Overstayer‘ gekennzeichnet werden. Es beruht auf einer Überprüfung der biometrischen Daten und nutzt das System für den Abgleich biometrischer Daten, das auch im Rahmen von SIS II und VIS zum Einsatz kommt“.

54. Nach Ansicht des EDSB ist es von grundlegender Bedeutung, die Zielgruppe der „Overstayer“ im Hinblick auf eine bestehende rechtliche Definition festzulegen oder diese mit zuverlässigen Zahlen oder Statistiken zu belegen. Dies ist umso wichtiger angesichts des Umstands, dass sämtliche Berechnungen im Hinblick auf die Zahl der „Overstayer“ innerhalb der EU aktuell lediglich auf reinen Schätzungen beruhen. Es sollte angesichts dessen, dass die EU über keine klare und umfassende Politik im Hinblick auf Personen, die sich „zu lange“ auf dem Hoheitsgebiet der EU aufhalten, verfügt, ebenfalls geklärt werden, welche Maßnahmen gegenüber dieser Personengruppe nach Identifizierung der „Overstayer“ durch das System ergriffen werden sollen.
55. Darüber hinaus legt der Wortlaut der Mitteilung nahe, dass der Beschluss zur Einführung des Systems von der Kommission bereits gefasst wurde, wobei in der Mitteilung gleichzeitig erwähnt wird, dass die Kommission zur Zeit eine Folgenabschätzung durchführt. Der EDSB betont, dass ein Beschluss zur Einführung eines derartig komplexen und mit Eingriffen in die Privatsphäre verbundenen Systems lediglich auf der Grundlage einer speziellen Folgenabschätzung gefasst werden sollte, in der konkrete Beweise und Informationen zu den Fragen bereitgestellt werden, warum ein solches System notwendig ist und warum alternative, auf bestehenden Systemen basierende Lösungen nicht ins Auge gefasst werden können.
56. Schließlich scheint die Kommission dieses künftige System mit dem System zum Abgleich biometrischer Daten, das auch im Rahmen von SIS II und VIS zum Einsatz kommt, zu verknüpfen. Allerdings geschieht dies ohne Bezugnahme auf den Umstand, dass aktuell weder SIS II noch VIS in Betrieb genommen wurden und dass der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme in dieser Phase noch unbekannt ist. In anderen Worten, das Einreise-/Ausreisensystem würde überwiegend auf Systemen zum Abgleich biometrischer Daten und Betriebssystemen beruhen, die noch nicht in Betrieb sind und deren Leistung und Funktionen aus diesem Grund noch keiner angemessenen Beurteilung unterzogen werden konnten.

Von der Kommission zu prüfende Initiativen

57. Im Zusammenhang mit den von der Kommission noch zu prüfenden Initiativen — hinsichtlich deren die Kommission noch keinen endgültigen Beschluss gefasst hat — werden in der Mitteilung auf der Grundlage der im Stockholmer Programm ausgeführten Forderungen drei Initiativen aufgeführt: die Verfolgung der Terrorismusfinanzierung in der EU (entsprechend dem US-amerikanischen TFTP), ein System zur elektronischen Erteilung von Reisebewilligungen (ESTA) und ein Europäischer Kriminalaktennachweis (EPRIS).
58. Der EDSB wird die mit diesen Initiativen verbundenen Entwicklungen verfolgen und gegebenenfalls Anmerkungen machen und Empfehlungen erteilen.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

59. Der EDSB unterstützt völlig die Mitteilung, die einen vollständigen Überblick über die bestehenden und für die Zukunft geplanten Systeme für den Informationsaustausch in der EU bietet. Der EDSB hat sich in zahlreichen Stellungnahmen und Anmerkungen für die Notwendigkeit ausgesprochen, sämtliche bestehende Maßnahmen zum Informationsaustausch zu bewerten, bevor neue Maßnahmen vorgeschlagen werden.
60. Der EDSB begrüßt ferner den Hinweis in der Mitteilung zu den laufenden Arbeiten für einen umfassenden Rahmen für den Datenschutz auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV, welcher auch im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Übersicht über das EU-Informationsmanagement berücksichtigt werden sollte.
61. Der EDSB betrachtet diese Mitteilung als ersten Schritt des Evaluierungsprozesses. An diesen sollte sich eine effektive Bewertung anschließen, die eine umfassende, integrierte und durchstrukturierte EU-Politik zum Management und Austausch von Informationen zum Ergebnis haben sollte. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB mit Zufriedenheit fest, dass eine Verknüpfung mit anderen von der Kommission als Reaktion auf das Stockholmer Programm initiierten Prüfungen hergestellt wurde, insbesondere mit dem „Information Mapping“, das von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Projektteam durchgeführt wurde.
62. Der EDSB empfiehlt, auch in den künftigen Arbeiten über das Informationsmanagement Mängel und Schwächen der Systeme aufzuführen und zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Anzahl der Personen, die nach falschen Ausschreibungen im System zu Unrecht verhaftet wurden oder denen Unannehmlichkeiten bereitet wurden.
63. Der Grundsatz der Zweckbindung sollte für sämtliche auf den Informationsaustausch innerhalb der EU ausgerichteten Maßnahmen als grundlegende Erwägung dienen und neue Maßnahmen sollten nur dann vorgeschlagen werden, wenn der Grundsatz der Zweckbindung während deren Ausarbeitung gebührend berücksichtigt und eingehalten wurde. Dies gilt gleichfalls für die Einführung dieser Maßnahmen.
64. Der EDSB fordert die Kommission ebenso dazu auf, durch die Entwicklung von konkreten Maßnahmen und Mechanismen zu gewährleisten, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eingehalten und praktisch in sämtliche neuen Vorschläge mit Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen eingebunden werden. Im Hinblick hierauf ist es auch notwendig, bereits bestehende Systeme zu evaluieren.
65. Der EDSB ist ebenfalls davon überzeugt, dass die Mitteilung eine hervorragende Gelegenheit zum Beginn einer Diskussion darüber bietet, was mit einer „Datenschutzfolgenabschätzung“ tatsächlich gemeint ist.

66. Er fordert die Kommission ferner dazu auf, eine kohärentere und einheitlichere Politik hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verwendung biometrischer Daten sowie eine Politik für die Systemoperabilität und die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen auf der EU-Ebene zu entwickeln.
67. Der EDSB begrüßt weiterhin die Bezugnahme auf das Konzept des „eingebauten Datenschutzes“, welches aktuell sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Bereich entwickelt wird und daher eine wichtige Rolle für den Bereich Polizei und Justiz spielen muss.
68. Nicht zuletzt lenkt der EDSB die Aufmerksamkeit auf seine Anmerkungen und Bedenken hinsichtlich des Abschnitts mit dem Titel „Von der Kommission vorzulegende Legislativvorschläge“ über das Einreise-/Ausreisensystem und das Registrierungsprogramms für Reisende.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2010.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter
